



Aufnahme und Unterstützung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen

Geflüchtete aus der Ukraine können sich aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung (UkraineAufenthÜV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ohne das Erfordernis eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten. Sie können daher bei ihren Freunden, Verwandten oder anderen Privatpersonen unterkommen.

Sofern Geflüchtete keine private Anlaufstelle haben, sind primär die **Kommunen** für **Unterbringung** und **Versorgung** zuständig. Für die Registrierung und Beantragung eines Aufenthaltstitels müssen sie sich an die örtlich zuständigen Ausländerbehörden wenden. Dort werden sie mithilfe der Personalisierungsinfrastrukturkomponente-Stationen (PIK-Stationen) vor Ort registriert.

Die Erfassung über die PIK-Stationen bildet einen Datenbestand im Ausländerzentralregister (Alphanumerische Daten, Lichtbild + Fingerabdrücke). Durch die Vollregistrierung können Mehrfachidentitäten und damit ein möglicher Sozialleistungsbetrug sicher ausgeschlossen werden. Zudem kann die Echtheit von Identitätsdokumenten überprüft und Sicherheitsabgleiche automatisiert angestoßen werden.

Im Bedarfsfall erhalten die Geflüchteten gegenwärtig **Unterkunft, Leistungen** sowie eine **medizinische Versorgung** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen sind bei den örtlich zuständigen Sozialbehörden zu beantragen. Eine Leistungsgewährung erfolgt vor Antragstellung nach § 24 AufenthG auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, sofern ein irgendwie geartetes Schutzgesuch (Unterkunft, medizinische Versorgung, etc.) gegenüber einer Behörde geäußert wird. Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde. Nach Antragstellung gemäß § 24 AufenthG richtet sich die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

Soweit ein Antrag auf Leistungen vor der Registrierung gestellt werden sollte, ist es wichtig, die Schutzsuchenden auf die notwendige Vorsprache in der Ausländerbehörde hinzuweisen.

Der MPK-Beschluss vom 7. April 2022 sieht vor, dass die geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG beantragt und einen entsprechenden Aufenthaltstitel oder bereits vorab eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, zeitnah Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. Durch diesen Rechtskreiswechsel besteht für diesen Personenkreis keine Anspruchsberechtigung mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Geflüchtete, die in den örtlichen Ausländerbehörden registriert werden, werden durch das zentral zuständige Regierungspräsidium Darmstadt gemäß der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung den **Landkreisen** und **kreisfreien Städten** zugewiesen. Eine Zuweisung an die **kreisangehörigen Gemeinden** kann dann über den **Kreisausschuss** erfolgen, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LAG.

Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen

Sofern Geflüchtete aus der Ukraine im Rahmen der zentralen bundesweiten Verteilung in Hessen ankommen, werden sie zunächst zur Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (EAEH) in Gießen gebracht.

Dort werden die Geflüchteten mithilfe der PIK-Stationen wie oben beschrieben registriert und erhalten ein Impfangesbot sowie medizinische Versorgung, sofern sie notwendig ist. Die Geflüchteten verbleiben zur Registrierung wenige Tage in der EAEH, bevor sie den Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem LAG zugewiesen werden (vgl. oben). Geflüchtete aus der Ukraine, die bei Freunden, Verwandten, anderen Privatpersonen oder in einer Kommune unterkommen können, müssen sich nicht in der EAEH registrieren.

Sobald sich die Menschen registriert haben, können sie in Hessen arbeiten. Soweit Hilfe bei der Arbeitssuche benötigt wird, stehen die Jobcenter der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Schulen und Kitas

Nach der Registrierung ist es dann auch vorgesehen, dass geflohene ukrainische Kinder in Hessen die **Schule** besuchen. Die Koordination obliegt dabei den in jedem Staatlichen Schulamt eingerichteten Aufnahme- und Beratungszentren. Die Kinder und Jugendlichen werden dafür von den Schulen in spezielle Intensivsprachfördermaßnahmen aufgenommen, in denen gezielt Deutsch als Zweitsprache vermittelt wird. Ergänzend wird sukzessive eine Sprach- und Kulturvermittlung in ukrainischer Sprache aufgebaut, um eine Rückkehroption zu unterstützen. Kinder unter sechs Jahren können eine **Kindertageseinrichtung** bzw. im Jahr vor Beginn der Schulpflicht einen Vorlaufkurs in schulischer Verantwortung besuchen.

Die Registrierung bietet den Geflüchteten somit einerseits Zugang zu elementarer Hilfe und trägt zum Schutz der zu uns gekommenen Familien bei. Andererseits ist die gründliche Erfassung der angekommenen Menschen in ihrer Kommune wichtig für die Verteilungsquote innerhalb der Landkreise und damit für die strategische Verteilung in unserem gesamten Bundesland.

Weitere Informationen

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bietet auf der Seite <https://innen.hessen.de/hessen-hilft-ukraine> umfänglich Informationen zu allen allgemein beantwortbaren Fragestellungen.

Ein Informationsblatt in ukrainischer Sprache für die in Ihrer Kommune noch nicht registrierten Kriegsflüchtlinge finden Sie hier:

https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-04/HMdIS_Ukraine_Fluechtlinge_Infoblatt_Ukrainisch_0104.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Pressestelle des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport